



STATUTEN

SVP Regensdorf

Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Regensdorf

SVP Regensdorf

Ortssektion

8105 Regensdorf

info@svp-regensdorf.ch

<http://www.svp-regensdorf.ch>

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei, Ortssektion Regensdorf besteht in der Gemeinde Regensdorf ein politischer Verein gem. Art. 60 ZGB, der sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP des Kantons Zürich bekennt.

Die SVP Regensdorf setzt sich innerhalb ihres lokalen Wirkungskreises insbesondere für folgende Ziele ein:

1. Förderung der Familie als tragende Einheit und Grundlage des Staates und des schweizerischen Gemeinwesens.
2. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die individuelle Entfaltung aller Menschen im Berufs- und Privatleben.
3. Förderung von Frauen, die sich in der Öffentlichkeit einsetzen.
4. Erhaltung eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates mit dezentraler und unbürokratischer Verwaltung.
5. Erhaltung und Wiederherstellung einer gesunden und natürlichen Umwelt.
6. Erhaltung und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe in Handel, Gewerbe und Dienstleistung.
7. Förderung von bäuerlichen Familienbetrieben.
8. Unterstützung von Organisationen und Gruppen, die sich aktiv für Jugendliche einsetzen und Förderung von Aktivitäten, die auf die Übertragung von mehr Verantwortung an die Jugend abzielen.

9. Eine leistungsorientierte, solide und zukunftsgerichtete Ausbildung. Die SVP fordert und fördert eine praxis- und leistungsorientierte Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Dielsdorf und des Kantons Zürich.

Artikel 2

Die SVP Regensdorf beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Beteiligung an Gemeindewahlen und

1. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
2. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten sowie die Pflege der Beziehung zu den Medien;
3. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die SVP Regensdorf arbeitet mit der Bezirkspartei Dielsdorf und der Kantonalpartei Zürich zusammen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den in Art. 1 genannten Grundsätzen bekennen.

Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung zu Händen des Vorstandes.

Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat der SVP Regensdorf; auf Ende eines Kalenderjahres
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) Ausschluss.

Ausschlussgründe können namentlich die Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sein. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Generalversammlung.

Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden

Artikel 5

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Jedes Mitglied ist der Partei grundsätzlich verpflichtet und hat die Interessen der Partei nach aussen zu wahren. Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen.

3. Finanzielles

Artikel 6

Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag (Ortsparteibeitrag) und allfällige Sonderbeiträge. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig.

Nach Massgabe der Beschlüsse von Delegiertenversammlungen der Bezirks- und Kantonalpartei besorgt die Partei das Beitragsinkasso zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei. Stichtag für die Mitgliederzählung ist der 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Bei Ein- oder Austritt sind der ordentliche Jahresbeitrag und allfällige Sonderbeiträge jeweils für das ganze laufende Kalenderjahr geschuldet. Bei Eintrittten kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

4. Organisation

Artikel 7

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

a) die Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Artikel 9

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages
3. Festsetzung von Sonderbeiträgen
4. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Statutenrevision und Auflösung der Partei. Geschäfte der Parteiversammlung können mit denjenigen der Generalversammlung zusammengelegt werden.

b) die Parteiversammlung

Artikel 10

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Geschäfte der Parteiversammlung sind alle Traktanden, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, wie z.B.

- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt von Art. 11.4
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

c) der Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 3 Beisitzer

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Zudem ist der besonderen Struktur der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mind. 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen und Aufstellung der Traktandenliste
3. Beratung des Arbeitsprogramms
4. Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes Überweisung an die Parteiversammlung verlangen

Artikel 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden.

Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

Artikel 13

Die Mitglieder des Vorstandes stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.

Bei Beendigung der Funktion sind die Vorstandsunterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 14

Die Rechnungsprüfung wird durch 2 Revisoren durchgeführt.

Sie prüfen die Jahresrechnung der Partei und erstatten darüber Bericht an die Generalversammlung.

5. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt 2 Jahre. Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Alle Vorstandsmitglieder und Revisoren können jeweils für die folgende Amtsdauer im Amt bestätigt werden.

Artikel 16

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Abstimmungen sind in der Regel offen, durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

6. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 17

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden durch Mehrheitsbeschluss dafür aussprechen.

Artikel 18

Die Auflösung der SVP Ortspartei Regensdorf kann auf Antrag des Vorstandes unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den Statuten der kantonalen und der Bezirkspartei unterzieht.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 5. April 1989 durchberaten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

1. Statutenänderung bewilligt durch die Generalversammlung vom 28. März 1996.
2. Statutenänderung bewilligt durch die Generalversammlung vom 12. April 2012.

Regensdorf, 12. April 2012

Der Präsident

Die Aktuarin

Gaudenz Lüchinger

Gaby Huber